AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort

LAND KÄRNTEN

Betreff:

Datum	29.05.2026
Zahl	**07-UVP-46917/2026-42**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Austrian Power Grid AG, 1220 Wien und KNG-Kärnten Netz GmbH, 9020 Klagenfurt a.W.;
"Netzraum Kärnten (380 kV-Freileitung samt Mitführung einer 110 kV-Freileitung)" – Vorantragsabschnitt nach §§ 31 ff UVP-G 2000;
Kundmachung einer öffentlichen Erörterung; EDIKT

Auskünfte	Mag.ª Eva Bernthaler
Telefon	050 536-17038
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort

Kundmachung einer öffentlichen Erörterung durch Edikt

Gemäß §§ 44a Abs. 1 und 3 und 44c Abs. 1 und 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, sowie § 32 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025, wird kundgemacht:

1. Gegenstand

Die Austrian Power Grid AG plant gemeinsam mit der Projektpartnerin KNG-Kärnten Netz GmbH den Neubau einer zweisystemigen 380 kV-Leitung einschließlich zweisystemigen 110 kV-Mitführungen sowie den erforderlichen Umspannwerken und Nebenanlagen. Die neue – ca. 193 km lange – Leitung soll die Umspannwerke Lienz und Obersielach verbinden und schließt damit den 380 kV-Ring im Süden Österreichs. Die in den vorgelegten Unterlagen dargestellte Grobtrasse stellt den aktuellen Planungsstand (April 2026) dar. Die Grobtrasse hat eine Länge von ca. 193 km, davon entfallen etwa 182 km auf das Bundesland Kärnten und 11 km auf das Bundesland Tirol (Osttirol).

Von dem gegenständlichen Vorhaben sind folgende Kärntner Gemeinden betroffen: Baldramsdorf, Berg im Drautal, Brückl, Dellach im Drautal, Ferndorf, Feldkirchen in Kärnten, Glanegg, Greifenburg, Griffen, Irschen, Kleblach-Lind, Lendorf, Liebenfels, Lurnfeld, Mühldorf, Oberdrauburg, Ossiach, Paternion, Reißeck, Sachsenburg, Spittal an der Drau, Steinfeld, St. Georgen am Längsee, Stockenboi, St. Veit an der Glan, Techelsberg am Wörther See, Treffen am Ossiacher See, Velden am Wörther See, Villach, Völkermarkt, Weißenstein und Wernberg.

Dieses Projekt stellt gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2026/764 der Kommission vom 01. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) dar.

Für UVP-pflichtige Vorhaben wie das Gegenständliche führt deren Aufnahme in diese Liste dazu, dass die Durchführung eines Vorantragsabschnitts gemäß §§ 31 ff UVP-G 2000 zwingend durchzuführen ist.

Die Zuständigkeit für die Durchführung des gegenständlichen Verfahrens liegt nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 sowohl bei der Kärntner Landesregierung als auch bei der Tiroler Landesregierung.

2. Verfahrensgang

Mit Eingabe vom 24.04.2026 hat die Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19, 1220 Wien und die KNG-Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, bei der Kärntner und Tiroler Landesregierung als zuständige UVP-Behörden, die Durchführung eines solchen Vorantragsabschnitts nach §§ 31 ff UVP-G 2000 beantragt.

Mit Schreiben der ha. Behörde vom 12.05.2026, Zahl: 07-UVP-46917/2026-32 ist dazu nach Befassung der in § 31 Abs. 2 UVP- G 2000 genannten Behörden und Stellen die Bestätigung dieses Antrags ergangen.

Die vorgelegten Unterlagen zum Vorantragsabschnittsverfahren betreffend das Projekt „Netzraum Kärnten (380 kV-Freileitung samt Mitführung einer 110 kV-Freileitung)" sind im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung: www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service / Amtliche Informationen / Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren) veröffentlicht.

3. Anberaumung einer öffentlichen Erörterung

Zu diesem UVP-Vorantragsabschnitt findet gemäß § 44a Abs. 1 und 3; § 44c Abs. 1 und 2 AVG sowie § 32 Abs. 2 UVP-G 2000,

die öffentliche Erörterung am

Donnerstag, 02.07.2026,
von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
im Congress Center Villach, Europaplatz 1, 9500 Villach;

statt.

Nach § 32 Abs. 2 dritter Satz UVP-G 2000 hat der Projektwerber/die Projektwerberin bei der öffentlichen Erörterung die Grundzüge des Vorhabens und die wichtigsten anderen von ihm/ihr geprüften Lösungsmöglichkeiten mit der Begründung der Wahl des beantragten Vorhabens darzulegen. Gemäß § 44c Abs. 2 zweiter Satz AVG ist es jedermann gestattet, Fragen zu stellen und sich zum Vorhaben zu äußern.

Hinweis: Die öffentliche Erörterung erfolgt im Rahmen des aktuellen Vorantragsabschnitts und stellt **nicht** die mündliche Verhandlung des UVP-Genehmigungsverfahrens dar. Ziel des Vorantragsabschnitts ist unter anderem die Festlegung der Detailtiefe für die Einreichunterlagen, wobei mit der öffentlichen Erörterung auch eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt. Die Geltendmachung von Parteienrechten ist nicht Teil des Vorantragsabschnitts (oder der anberaumten öffentlichen Erörterung), sondern können diese im nachfolgenden Genehmigungsverfahren wahrgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.ª Kaidisch-Kopeinigg

Ergeht an:

1. die Gemeinde Baldramsdorf, Baldramsdorf 53, 9805 Baldramsdorf, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
2. die Gemeinde Berg im Drautal, Berg 121, 9771 Berg im Drautal, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
3. die Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
4. die Gemeinde Dellach im Drautal, Dellach 18, 9772 Dellach im Drautal, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden
5. die Gemeinde Ferndorf, Ferndorf 22, 9702 Ferndorf, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
6. die Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten, Hauptplatz 5, 9560 Feldkirchen in Kärnten, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
7. die Gemeinde Glanegg, Glanegg 20, 9555 Glanegg, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
8. die Marktgemeinde Greifenburg, Hauptstraße 240, 9761 Greifenburg, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
9. die Marktgemeinde Griffen, Hauptplatz 1, 9112 Griffen, als Standortgemeinde;
   mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
   Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
10. die Gemeinde Irschen, Irschen 41, 9773 Irschen, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
11. die Gemeinde Kleblach-Lind, Lind im Drautal 25, 9753 Kleblach-Lind, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

12. die Gemeinde Lendorf, Feicht 2a, 9811 Lendorf am Lurnfeld, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

13. die Marktgemeinde Liebenfels, Hauptplatz 9, 9556 Liebenfels, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

14. die Marktgemeinde Lurnfeld, Hauptstraße 2, 9813 Möllbrücke, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

15. die Gemeinde Mühldorf, Mühldorf 10, 9814 Mühldorf, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

16. die Marktgemeinde Oberdrauburg, Marktplatz 1, 9781 Oberdrauburg, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

17. die Gemeinde Ossiach, Ossiach 8, 9570 Ossiach, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

18. die Marktgemeinde Paternion, Hauptstraße 83, 9711 Paternion, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

19. die Gemeinde Reißeck, Unterkolbnitz 50, 9815 Kolbnitz, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

20. die Marktgemeinde Sachsenburg, Marktplatz 12, 9751 Sachsenburg, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

21. die Stadtgemeinde Spittal an der Drau, Burgplatz 5, 9800 Spittal an der Drau, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

22. die Marktgemeinde Steinfeld, Hauptplatz 1, 9754 Steinfeld, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

23. die Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf, als Standortgemeinde;
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

24. die Gemeinde Stockenboi, Kirchplatz 2, 9713 Zlan, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

25. die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

26. die Gemeinde Techelsberg am Wörther See, St. Martin 4, 9212 Techelsberg am Wörther See, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

27. die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, Marktplatz 2, 9521 Treffen, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

28. die Marktgemeinde Velden am Wörther See, Seecorso 2, 9220 Velden, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

29. die Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

30. die Stadtgemeinde Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

31. die Marktgemeinde Weißenstein, Dorfplatz 10, 9721 Weißenstein, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

32. die Gemeinde Wernberg, Wernberger Straße 2, 9241 Wernberg, als Standortgemeinde;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel (und elektronisch) **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.**
    Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.

33. die Abteilung 1 (Landesamtsdirektion), BGM Servicestelle, z.H. Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause;
    mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel **vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026** und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlag- und Abnahmevermerk;

34. das Landespressebüro, im Hause, z.H. Herrn Richard Melischnig, im Hause;
    mit dem Ersuchen um Veröffentlichung der Kundmachung in der „Kleinen Zeitung“ und der „Kronen Zeitung“ (jeweils im redaktionellen Teil) am 03.06.2026;

Ergeht nachrichtlich an:

35. Herrn DI Thomas Kucher, c/o eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Sachverständigen-Koordinator, (per E-Mail an: thomas.kucher@umweltbuero.at);

36. die Austrian Power Grid AG und die KNG-Kärnten Netz GmbH, beide vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, z.H. Frau Mag. Angelika Paulitsch, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, (per E-Mail an: angelika.paulitsch@onz.at);

37. das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, z.H. Herrn Mag. Lukas Czakert, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: umweltschutz@tirol.gv.at).

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.